

Gemeinde Kirchheim b. München

Sitzungsniederschrift

Gremium:

Gemeinderat

Sitzung am:

01.04.2025

Sitzungsort:

**Mensa der Grund- und
Mittelschule Kirchheim**

Sitzungsdauer: (von/bis)

19:00 Uhr / 19:30 Uhr

Öffentliche
Sitzung

Es folgt eine nichtöffentliche
Sitzung

Nichtöffentliche
Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Seiten 77 bis 89,
die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Stephan Keck
Erster Bürgermeister



Anita Immler
Schriftführer

Die Sitzungsteilnehmer sind aus der beiliegenden Anwesenheitsliste (**ANLAGE 1**)
ersichtlich.

Genehmigt:

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschriften
1.1.	03. Gemeinderatssitzung vom 11.03.2025 - öffentlich
2.	Kirchheim 2030
3.	Überarbeitung der Förderrichtlinien für Vereinszuschüsse
4.	Ausschreibung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Heimstetten
5.	Mitteilungen aus der Verwaltung
5.1.	Eingegangene Anträge
5.2.	Antworten zu Anfragen
5.3.	Sonstiges
6.	Verschiedenes
7.	Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
8.	Anfragen aus dem Gremium

2. Kirchheim 2030

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

3. Überarbeitung der Förderrichtlinien für Vereinszuschüsse

Sachverhalt:

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2024 wurden neue Förderrichtlinien zur Vereinsförderung beschlossen. In dem Zuge dessen wurde die Verwaltung beauftragt, die alten Richtlinien entsprechend der Beschlüsse zu überarbeiten.

Im Anhang finden sie übersichtshalber ein Dokument, das die alten und neuen Richtlinien noch einmal übersichtlich vergleicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den geänderten Förderrichtlinien zu.

Abstimmung:

Anwesende: 23

Ja:

23

Nein:

0

Vergleich der Richtlinien Gemeinde Kirchheim b. München

Richtlinien seit 2019	Richtlinien neu
Erwachsenenförderung Sockelbetrag ab 23 Jahre = 2,50 € pro aktiven Mitglied	Erwachsenenförderung pro aktiven Mitglied ab 23 Jahren entfällt
Jugendförderung pro aktives Mitglied bis Vollendung des 23. Lebensjahres = 50 €* *Wenn der Verein nachweislich eine eigne Jugendabteilung mit entsprechendem Abteilungsleiter führt. → Aufnahme in Vereinsliste → neuere Vereine (z.B. Dirndlverein Feurige Herzn) wurden für Jugendförderung nicht geprüft!	Jugendförderung pro aktives Mitglied mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim b. München bis Vollendung des 23. Lebensjahres = 5 € Zusätzlich Jugendförderung pro aktives Mitglied mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim b. München bis Vollendung des 23. Lebensjahres = 40,00 € * *Dieser Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweislich eine eigene Kinder- oder Jugendabteilung führt und die Vereinsarbeit dem Zwecke der Kinder- und Jugendförderung zugutekommt. Als Nachweis dient die Jahresabrechnung, in welcher die Ausgaben für konkrete Jugendarbeit hervorgehen (u.a. Kosten für Jugendleiter; Personal für Kinder- oder Jugendangebote; Raummiete; besondere Aktionen).
Jugendgruppen der katholischen und evangelischen Jugend 2.000 €	Jugendgruppen der katholischen und evangelischen Jugend 1500 €
Außerordentliche Zuwendungen <ul style="list-style-type: none"> - Kostenintensive Ausgaben bis 1000 € werden mit 25% der Anschaffungskosten bezuschusst - Über 1000 € entscheidet im Einzelfall Bürgermeister bis 5.000 € - Ab 5.000 € entscheidet Ausschuss für Soziales, Bildung und Kinderbetreuung - Öffentliche Veranstaltungen Zuschuss bis zu 50% der ungedeckten Kosten, max. 5.000 € Jährlich durch BGM - Zuschüsse über 5.000 € entscheidet Ausschuss für Bildung, Soziales und Kinderbetreuung 	Außerordentliche Zuwendungen <ul style="list-style-type: none"> - Jegliche Vereins-Anschaffungen werden als Einzelfall behandelt und können mit bis zu 50% der ungedeckten Kosten gefördert werden. Die Entscheidung hierüber trifft das nach Geschäftsordnung der Gemeinde zuständige Gremium. - Für Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 50% der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 2.000 € gewährt werden.

<ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorgaben bezüglich Vereinsjubiläum - Jugendfahrten, Ausflüge und Ferienlager für Jugendliche bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres werden mit einem Tagessatz von 5,00 € je ortsansässigen Teilnehmer bezuschusst. 	<ul style="list-style-type: none"> - Handelt es sich bei der öffentlichen Veranstaltung um ein Vereinsjubiläum (konkret 25, 50, 75, 100, 125 oder mehr Jahre) kann ein Zuschuss unter folgenden Bedingungen gewährt werden: Ab 25 Jahren Vereinsbestehen erhält der Verein 10 € pro Vereinsjahr <i>Beispiele: 25 Jahre = 250 €; 50 Jahre = 500 €; 75 Jahre = 750 €; 125 Jahre = 1250 €</i> - Zuschüsse für Jugendfahrten, Ausflüge und Ferienlager entfallen
<p>Vorgaben zur Form der Mitglieder-Nachweise: keine</p>	<p>Vorgaben zur Form der Mitglieder-Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchgehende Nummerierung • Angabe des vollständigen Namens • Angabe des Adresse zur Überprüfung des Erstwohnsitzes in der Gemeinde Kirchheim b. München
<p>Baukostenzuschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenanteil 30% - Zuschuss der Gemeinde 70%, max. 100.000 € - Sofortzahlung 15% mit zweckgebundenem Pachtaufschlag von max. 25 Jahren - Jeder Antrag als Einzelfall dem Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt vorzulegen 	<p>Baukostenzuschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen können auf Antrag im Einzelfall Zuschüsse bis zu 50% der ungedeckten und beantragten Kosten gewährt werden. Nachträge zu den Kosten werden nicht berücksichtigt. - Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: <ol style="list-style-type: none"> a) Eingehender Kostenvoranschlag b) Bei Beauftragung externer Firmen: drei voneinander unabhängige Kostenvoranschläge c) Verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen d) Baubeschreibung und Baupläne e) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

Richtlinien

Der Gemeinde Kirchheim b. München zu Gewährung von Zuschüssen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Kirchheim fördert mit dieser Richtlinie grundsätzlich als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz in Kirchheim b. München, die mit ihrer Arbeit gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Gemeinde Kirchheim nachgehen und von allgemeinem Interesse in der Gemeinde sind.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind.
- 1.3. Eine Mehrfachförderung durch die Gemeinde Kirchheim ist ausgeschlossen (z.B. Förderung über Pauschalbetrag und Jugendförderung).
- 1.4. Ein Zuschuss wird erstmalig im 3. Jahr nach der Gründung des Vereins oder Verbundes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt.
- 1.5. Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und auf Anforderung der Gemeinde Kirchheim b. München vorzulegen.
- 1.6. Die Fördervoraussetzungen sind im Rahmen des Zuschussantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Gemeinde Kirchheim b. München kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.
- 1.7. Anträge können nur vom Hauptverein bzw. dem örtlichen Verbund und nicht von den Abteilungen gestellt werden. Fördervereine sind von den Zuschüssen ausgeschlossen, da die Jugendförderung bereits über den Hauptverein läuft.
- 1.8. Eventuell zu viel gezahlte Förderungen aus den Vorjahren können mit der laufenden Förderung verrechnet werden.
- 1.9. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im 2. Halbjahr, grundsätzlich aber erst nach Freigabe d. Haushalts durch das Landratsamt.

2. Grundförderung

2.1. Pauschalförderung

- 2.1.1. Jugendgruppen der katholischen und evangelischen Jugend werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von je 1.500 €/Jahr bezuschusst.
- 2.1.2. Freiwilligen Feuerwehren Kirchheim und Heimstetten werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von je 3.000 €/Jahr bezuschusst.

2.2. Jugendförderung

- 2.2.1. Jugendförderung gibt es für Kinder und junge Erwachsene bis Vollendung des 23. Lebensjahres, die aktiv am Vereinsleben bzw. in der Organisation mitwirken.
- 2.2.2. Vereine erhalten pro aktiven Mitglied (= bis Vollendung des 23. Lebensjahres) mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim b. München jährlich eine Förderung in Höhe von **5,00 €**.
- 2.2.3. Vereine, die Kinder- und Jugendgruppen führen, erhalten jährlich zusätzlich einen Zuschuss bis 40,00 € pro aktiven Mitglied (= bis Vollendung des 23. Lebensjahres) mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim b. München.
- 2.2.4. Dieser Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein **nachweislich** eine eigene Kinder- oder Jugendabteilung führt und die Vereinsarbeit dem Zwecke der Kinder- und Jugendförderung zugutekommt.
- 2.2.5. Als Nachweis dient die Jahresabrechnung, in welcher die Ausgaben für konkrete Jugendarbeit hervorgehen (u.a. Kosten für Jugendleiter; Personal für Kinder- oder Jugendangebote; Raummiete; besondere Aktionen). Sollte eine entsprechende Jahresabrechnung noch nicht vorhanden sein, genügt zunächst eine Konzept- und Kostenübersicht. Die Jahresabrechnung wird dann im darauffolgenden Jahr zum Antrag für Jugendförderung nachgereicht.

2.3. Soziale Förderung

- 2.3.1. Vereine und Organisationen, die sich sozial engagieren und einem Wohlfahrtsverband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas) angehören, können auf Antrag unter Vorlage eines Aktivitätsberichtes bis zum 30. September des Berichtsjahres neben der unter 2.2. genannten Jugendförderung einen einmaligen Zuschuss erhalten. Der Aktivitätsbericht soll die während des Jahres durchgeführten Veranstaltungen mit den zu verzeichnenden Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. noch geplanten Aktivitäten enthalten.
- 2.3.2. Über den Antrag der sozialen Förderung entscheidet das zuständige Gremium der Gemeinde.

2.4. Antragsverfahren Grundförderung

- 2.4.1. Die förderwürdigen Vereine und Organisationen beantragen die Gewährung des Zuschusses bei der Gemeinde Kirchheim b. München. Der schriftliche Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, bei der Gemeinde Kirchheim b. München eingegangen sein.

Dabei sind die Daten des Mitgliederstandes zum 1. Januar des Bewilligungsjahres, eine Jahresabrechnung zum Vorjahr sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderlichen weiteren Angaben vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck wird seitens der Gemeinde Kirchheim b. München gestellt.
- 2.4.2. Anträge, die nach dem 30. September gestellt werden, können ins Folgejahr übernommen werden.
- 2.4.3. Der Nachweis der Mitgliederzahl sollte folgende Informationen enthalten:
 - Durchgehende Nummerierung
 - Angabe des vollständigen Namens
 - Angabe der Adresse zur Überprüfung des Erstwohnsitzes in der Gemeinde Kirchheim b. München
 - Angabe der Geburtsdaten nach Alter aufsteigend bzw. absteigend sortiert

3. Außerordentliche Zuwendungen

3.1. **Kostenintensive Ausgaben**

- 3.1.1. Jegliche Vereins-Investitionen werden als Einzelfall behandelt und können mit bis zu 50% der ungedeckten Kosten gefördert werden. Die Entscheidung hierüber trifft das nach Geschäftsordnung der Gemeinde zuständige Gremium.

3.2. **Öffentliche Veranstaltungen und Vereinsjubiläum**

- 3.2.1. Für Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 50% der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 2.000 € gewährt werden.
- 3.2.2. Ein Anspruch auf den Zuschuss einer Veranstaltung besteht grundsätzlich nicht.
- 3.2.3. Vereins- oder organisationsinterne Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.
- 3.2.4. Handelt es sich bei der öffentlichen Veranstaltung um ein **Vereinsjubiläum (konkret 25, 50, 75, 100, 125 oder mehr Jahre)** kann ein weiterer Zuschuss unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
- **Ab 25 Jahren** Vereinsbestehen erhält der Verein 10 € pro Vereinsjahr
Beispiele: 25 Jahre = 250 €; 50 Jahre = 500 €; 75 Jahre = 750 €; 125 Jahre = 1250 €

3.3. **Antragsverfahren außerordentliche Zuwendungen**

- 3.3.1. Die Zuschussanträge sind bis zum 1. Juli für das nächste Haushaltsjahr zu stellen, damit diese entsprechend im Haushalt berücksichtigt werden können. Für Anträge, die nach dem 1. Juli gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel gewährt werden.
- 3.3.2. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit einen Nachweis über die Verwendung der Förderung verlangen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Zuschüsse behält sich die Gemeinde die Rückforderung des entsprechenden Betrages vor.
- 3.3.3. Die Zuschussanträge sind vor der Anschaffung bzw. vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Kirchheim b. München schriftlich einzureichen. Den Anträgen ist eine Kostenaufstellung beizufügen, die eine Gegenüberstellung sämtlicher voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen enthält.
- 3.3.4. Wird ein Zuschuss zugesagt, so sind nach Abschluss der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Dieser Nachweis bildet die Grundlage für die Höhe des Zuschusses.

4. **Baukostenzuschüsse**

- 4.1.1. Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen können auf Antrag **im Einzelfall** Zuschüsse bis zu **50% der ungedeckten und beantragten** Kosten gewährt werden. Nachträge zu den Kosten werden nicht berücksichtigt.
- 4.1.2. Die Anträge sind bis zum 1. Juli für das nächste Haushaltsjahr zu stellen, damit diese entsprechend im Haushalt berücksichtigt werden können. Für Anträge, die nach dem 1. Juli gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel gewährt werden.
- 4.1.3. Jeder einzelne Antrag auf Baukostenzuschuss ist dem Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt zur Entscheidung vorzulegen.
- 4.1.4. Es besteht kein Anspruch auf einen Baukostenzuschuss.
- 4.1.5. Die Gemeinde Kirchheim b. München gewährt Zuschüsse nur, wenn eine angemessene Eigenleistung des Vereins nachgewiesen wird und sich dieser nachweislich um Mittel des Staates, des Landkreises und von übergeordneten Verbänden bemüht hat. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

- 4.1.6. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Zustimmung zum Beginn des Baus erteilt wurde. Der Förderbedarf darf nicht aus unterlassenem Unterhalt von Anlagen oder Geräten entstanden sein.
- 4.1.7. Die Anträge für Baukostenzuschüsse sind vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde Kirchheim b. München schriftlich einzureichen.
- 4.1.8. Bei der Gewährung von Zuwendungen wird die finanzielle Lage des Vereins und seine besonderen Leistungen und Aktivitäten berücksichtigt.
- 4.1.9. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Eingehender Kostenvoranschlag
 - b) Bei Beauftragung externer Firmen: drei voneinander unabhängige Kostenvoranschläge
 - c) Verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
 - d) Baubeschreibung und Baupläne
 - e) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
- 4.1.10. Der Verwendungsnachweis über die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten der Gemeinde Kirchheim b. München vorzulegen.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 15.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Kirchheim b. München vom 10.09.2019 außer Kraft, ebenfalls der Grundsatzbeschluss der Baukostenzuschüsse vom 27.07.2015.

Kirchheim b. München, 15.03.2025

Stephan Keck

Erster Bürgermeister

4. Ausschreibung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Heimstetten

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Heimstetten hat in der langfristigen Finanzplanung angekündigt, dass das Löschgruppenfahrzeug (LF16/12) im Jahr 2026 zur Ersatzbeschaffung ansteht.

Da das Löschgruppenfahrzeug (Baujahr 2001) immer mehr altersbedingte Verschleißerscheinungen aufweist, sieht die Freiwillige Feuerwehr Heimstetten es - auch im Kontext der aktuell langen Lieferzeiten für Feuerwehrfahrzeuge - als dringend geboten an, das Fahrzeug in diesem Jahr zur Ersatzbeschaffung auszuschreiben. Alleine im Jahr 2023 fielen Reparaturkosten in Höhe von rund 40.000 € an, welche auf das hohe Alter des Fahrzeuges und den Verschleiß durch den jahrelangen Einsatzdienst zurückzuführen sind. Entsprechende Wartungs- und Reparaturkosten werden auch für die kommenden Jahre befürchtet.

Die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung wurde bereits durch den Kreisbrandrat bestätigt. Infolgedessen wurde von der Regierung von Oberbayern ein Zuschuss in Höhe von 136.500 € bewilligt (siehe Bescheid in der Anlage). Anhand vergleichbarer Fahrzeuge aus dem Landkreis München ist gemäß Aussage der Freiwilligen Feuerwehr Heimstetten mit Kosten von ca. 750.000 € brutto zu rechnen. Dies beinhaltet das Fahrgestell, den Aufbau und die Beladung. Für das Haushaltsjahr 2026 wurden 700.000,00 € für vorgenannte Ersatzbeschaffung angemeldet. Bei der Beladung wird die Freiwillige Feuerwehr Heimstetten versuchen, möglichst viel aus dem bisherigen Fahrzeug zu übernehmen und damit die Kosten zu reduzieren.

Prinzipiell wäre nach Rücksprache mit dem Kreisbrandrat die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF 20) denkbar gewesen. Auf Grund der angespannten Haushaltssituation und angepasster taktischer Konzepte konnte allerdings auf ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20) „reduziert“ werden. Das Konzept sieht unter anderem vor, dass über die nächsten zwei Jahre Rollcontainer erneuert/beschafft werden, welche auf dem Versorgungs-LKW transportiert werden können. Somit kann der Umfang der Beladung auf dem Löschgruppenfahrzeug reduziert werden. Dies sorgt nach Auffassung der Freiwilligen Feuerwehr Heimstetten für längerfristig niedrigere Kosten. Das Einsatzkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Heimstetten sieht zwei Fahrzeuge für den Grundschutz vor. Beide Fahrzeuge haben für Brandeinsätze und technische Hilfeleistungen die Grundkomponente verlastet, sodass auch bei Abwesenheit eines Fahrzeuges (z.B. Werkstatt) die Grundtätigkeiten immer innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist gesichert sind. Das 2018 in Dienst gestellte HLF 20 hat hierüber hinausgehend weiteres Material zur technischen Hilfeleistung verlastet. Das LF 20 soll (wie bisher auf das LF 16/12) als zusätzliche Komponenten den Bereich der chemischen Gefahren abdecken. Dies sind z.B. Chemikalienschutzanzüge, die auf Grund eines Galvanik-Betriebes in Heimstetten, aber auch diverser Lagerflächen mit entsprechenden Gefahrstoffen im Einsatzgebiet, notwendig sind.

Das LF 20 ist der direkte Nachfolger der veralteten LF 16/12 Norm, es handelt sich in Größe, Beladung und taktischem Wert aber um das „identische“ Fahrzeug und somit um eine reine Ersatzbeschaffung.

Die Beschaffungsmaßnahme soll entsprechend dem Vergaberecht europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben werden. Eine Ausschreibung mit Hilfe eines externen Büros ist laut Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Heimstetten nicht notwendig, da in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Heimstetten Expertise bezüglich der Durchführung der Ausschreibung des LF 20 vorhanden sei.

Beschluss:

Der Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Heimstetten wird im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine öffentliche Ausschreibung für ein LF 20 europaweit durchzuführen.
Nach erfolgter Ausschreibung ist der Vergabevorschlag dem Gremium zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmung:

Anwesende: 23

Ja:

23

Nein:

0



Regierung von Oberbayern · 80534 München
Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Straße 6
85551 Kirchheim b. München

Bearbeitet von Meike Materne	Telefon/Fax +49 89 2176-2470 / 402470	Zimmer 3.408	E-Mail feuerwehrfoerderung@reg-ob.bayern.de
Antrag vom 13.12.2023	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 2244.10_01-221-2	München, 31.01.2024

Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 17. Dezember 2021 (D1-2244.1-118)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

- Die Regierung von Oberbayern bewilligt für die Beschaffung eines

Löschgruppenfahrzeugs LF 20

gemäß DIN 14530-11

und einer

Druckluftschauanlage DLS

Gemäß DIN 16327

für die Freiwillige Feuerwehr Heimstetten

136.500,00 €

im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



2. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre beginnend mit der Nutzungsaufnahme.
3. Die Zuwendung wird aus Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2026 bis 2028 bewilligt. Der Bewilligungszeitraum **endet am 31.12.2028**
4. Die Bewilligung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Das Fahrzeug ist dauerhaft auf einem den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Stellplatz im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Heimstetten unterzubringen.

Der Fördergegenstand muss den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägigen Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Er muss, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.

Bei Änderungen der DIN oder der technischen Baubeschreibung förderfähiger Feuerwehrfahrzeuge und -geräte ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den dann aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen.

Das Fahrzeug/der Anhänger einschließlich der feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung bzw. Indienststellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3.2 FwZR genannten Anforderungen unter Berücksichtigung der Nr. 7.2 Satz 2 FwZR geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehren oder Ständige Wachen beschafft werden. Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, sind nach Nr. 5.1 FwZR gemeinsam zur Abnahme vorzustellen.

Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen. Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden. Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 zur FwZR zu erstellen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) und die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids und sind einzuhalten.

5. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat für die Beschaffung eine Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 17.12.2021 beantragt.

II.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Nr. 7.1.1 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17. Dezember 2021, D1-2244.1-118, für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Notwendigkeit der Beschaffung legte der Antragsteller glaubhaft dar.

Die Maßnahme ist geeignet, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu erhalten oder zu verbessern. Sie ist zudem fachlich notwendig und wirtschaftlich. Die Regierung von Oberbayern hat bei ihrer Entscheidung auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren berücksichtigt.

Die Regierung von Oberbayern hat den Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen versehen, um die Zustimmungsvoraussetzungen sicherzustellen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Hinweise:

Abweichend von Normvorgaben muss das Löschruppenfahrzeug LF 20 über einen Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge von mindestens 2.000 l verfügen (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 06.08.2015, Az.: ID2-2241.2000-39).

Wir weisen darauf hin, dass die (Hinter-)Achslasten auf maximal 10.000 kg begrenzt sind und daher keinesfalls überschritten werden dürfen.

Der Festbetrag gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung aus dem alten Fahrzeug übernommen wird.

Eine Förderung entfällt, wenn für die beantragte Maßnahme andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

Die Verwendungsbestätigung¹ (Anlage 4 zu den FwZR) kann uns unmittelbar nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 6.1 AN-Best-K), zusammen mit einer Ablichtung des Abnahmeprotokolls und der ausgefüllten Beladeliste vorgelegt werden. Weitere Belege (siehe Nr. 7 der Verwendungsbestätigung) sind nur nach Aufforderung vorzulegen.

Wird die Verwendungsbestätigung nicht spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht, gilt die Zuwendung als verfallen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde und der zuständige Kreisbrandrat erhalten eine Kopie dieses Schreibens.



Materne

¹ abrufbar unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/>

5. Mitteilungen aus der Verwaltung

Sachverhalt:

- Leitbild für den Bajuwarenhof

Leitbild für den Bajuwarenhof

Das Interesse am Bajuwarenhof steigt und auch die Mitgliederzahlen des Vereins sind im letzten Jahr gestiegen. In vielen Freilichtmuseen kommt es immer häufiger zu Vorfällen, dass Besucher rechtsradikale Symbole offen zeigen. Die wissenschaftlich untersuchten Themen werden in diesen Kreisen politisch missbraucht.

Mit dem neuen Leitbild des Bajuwarenhofs wollen wir uns klar zu einem demokratischen, offenen und gleichberechtigten Weltbild positionieren.

Zudem möchten wir uns damit absichern. Die Mitglieder des Fördervereins und mögliche zukünftige Medienschaffende, die Materialien nutzen möchten, die auf dem Bajuwarenhof entstanden sind, sollen unterschreiben, dass sie nach unserem Leitbild handeln werden.

Das Leitbild für den Bajuwarenhof ist in Zusammenarbeit mit dem Förderverein entstanden.



Bajuwarenhof Kirchheim

Projekt für lebendige Archäologie des frühen Mittelalters

Leitbild

Der Bajuwarenhof Kirchheim ist ein archäologisches Freilichtmuseum, in dem nach lokalen Funden und Befunden ein landwirtschaftliches Gehöft rekonstruiert wird, wie es zwischen dem 6. und 8. Jahrhundert n. Chr. ausgesehen haben könnte. Dies geschieht nach aktuellem Wissensstand und im besten Bemühen um ein möglichst differenziertes Bild in der Annäherung an die historische Realität.

Unsere Einrichtung sieht sich einer offenen, freiheitlichen und demokratischen Weltsicht verpflichtet, die auf den Werten der Gleichberechtigung, Toleranz und Respekt basiert. Gegenseitige Achtung und Wertschätzung sowie respektvoller und fairer Umgang untereinander, mit unserem Förderverein und unserer Besuchern sind unsere tragenden Werte. Der Bajuwarenhof soll ein Ort der Begegnung sein, an dem Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen, Kulturen und Lebensrealitäten willkommen sind um gemeinsam und voneinander zu lernen.

Unser Ziel ist es, ein offenes und für alle zugängliches Bildungsangebot zu machen, das das Lernen als lebenslangen Prozess ermöglicht. Schwerpunkte liegen dabei auf der Vermittlung des aktuellen Kenntnisstandes zur Lebensweise und –realität der Menschen im frühen Mittelalter, aber auch auf Themen wie Nachhaltigkeit, Biodiversität, Umweltschutz und Achtsamkeit im Umgang mit Ressourcen, wie sie sich aus unserer Arbeit auf dem Gelände ergeben.

Wir suchen die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen und Vereinen, die unsere Werte teilen, um unser Wissen und unsere Angebot ständig zu erweitern und aktualisieren. Dabei schaffen wir auch Raum für Diskussionen und kritische Auseinandersetzungen, die unser Vorgehen transparent und nachvollziehbar macht.

Wir laden alle ein, sich mit uns auf eine Reise der Entdeckung und des Verständnisses zu begeben und gemeinsam aus der Vergangenheit für eine bessere Zukunft zu lernen.

5.1. Eingegangene Anträge

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

5.2. Antworten zu Anfragen

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

5.3. Sonstiges

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

6. Verschiedenes

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

7. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

8. Anfragen aus dem Gremium

Diskussionsverlauf:

GRM Dr. Harlander zur Ameisenbekämpfung auf den Spielplätzen:

Wie wird in diesem Sommer das Ameisenproblem gehandhabt?

Antwort Erster Bürgermeister Stephan Keck:

Im Gemeinderat wurde ein Grundsatzbeschluss getroffen, dass keine Bekämpfung stattfindet. Der Beschluss soll aufgehoben werden, damit, vorerst probeweise, Maßnahmen ergriffen werden können. Es werden unterschiedliche Verfahren getestet, vorgeschlagen ist zum Beispiel ein Sandtausch mit einer leicht rieselnden Sandsorte, die die Ameisen eher meiden. Es wird nach Alternativlösungen gesucht.

GRM Dr. Harlander zur Ehrenbürgerschaft:

Eine Bürgeranfrage wird übermittelt. 2004 wurde eine Anfrage wegen der Ehrenbürgerschaft von Adolf Hitler in der Gemeinde Kirchheim an die Verwaltung geschrieben. 1934 hat die Gemeinde Kirchheim Adolf Hitler die Ehrenbürgerschaft verliehen. Die Anfrage wurde nie beantwortet.

Antwort Erster Bürgermeister Stephan Keck:

Die Ehrenbürgerschaft wurde in einer nicht öffentlichen Sitzung zwischen 2015 und 2020 aufgehoben. Dementsprechend existiert die Ehrenbürgerschaft nicht mehr.

Antwort Geschäftsführung Johannes Pinzel:

Prinzipiell erlischt die Ehrenbürgerschaft mit dem Tod automatisch.

GRM Haas zur Behinderung des Behindertenparkplatzes hinter dem Jugendzentrum:

Der Behindertenparkplatz ist durch den Bauwagen zur Hälfte zugestellt.

Antwort Erster Bürgermeister Stephan Keck:

Wegen baulichen Maßnahmen musste der Bauwagen vorübergehend versetzt werden. Der Behindertenparkplatz wird demnächst wieder frei gemacht.

GRM Haas zur Vergünstigung für die Dauerkartenbesitzer der Landesgartenschau:

In den KiMi wurde der Veranstaltungskalender für dieses Jahr veröffentlicht. Zugleich konnte auf Facebook und Instagram entnommen werden, dass die Dauerkartenbesitzer eine Vergünstigung bekommen.

Antwort Erster Bürgermeister Stephan Keck:

Voraussichtlich, erst nachdem der Bürgersaal eröffnet ist, wird es eine Kleinigkeit für die Dauerkartenbesitzer geben.

GRM Neubauer zur Parksituation in den Siedlungen:

Auf den Parkplätzen werden Wohnmobile und Anhänger dauerhaft abgestellt. Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde das dauerhafte Parken zu verhindern? Wäre das Einführen zeitlich begrenzter Parkplätze möglich? Es wird um die Überprüfung der Thematik gebeten.

Antwort Erster Bürgermeister Stephan Keck:

Eine ähnliche Anfrage aus der Bauausschusssitzung bezüglich der Einschränkung des Abstellens von Wohnmobilen wurde bereits angesprochen. In der Debatte ging es um die räumliche Beschränkung der Parkbuchten. In der Haupt- und Heimstettner Straße sind bereits der Länge nach beschränkte Parkbuchten vorhanden. Die Verkehrsüberwachung wird beauftragt, diese Art Kontrolle durchzuführen.

Die Anfrage wird an die zuständige Abteilung zur Überprüfung weitergeleitet.

GRM A. Zenner zur Fertigstellung der Heimstettner Straße:

Wann wird die Straße endgültig fertiggestellt?

Antwort Erster Bürgermeister Stephan Keck:

Dies liegt zwar im Hoheitsgebiet der Gemeinde, zuständig für die Ausführung ist allerdings der Bauträger.

Die Informationen werden in der nächsten Sitzung nachgereicht.

GRM Vogel zur Parksituation in der Rathausstraße:

Entlang der Straße stehen oft fremde LKW's. Wann kann die gelbe Straßenmarkierung entfernt werden, damit auf diesem Straßenabschnitt nicht mehr geparkt werden darf?

Antwort Erster Bürgermeister Stephan Keck:

Es wird überprüft, ob diese Parkmöglichkeit im Baustellenablauf weiterhin benötigt wird. Das Ergebnis wird im nächsten Bauausschuss bekanntgegeben.

Ende der öffentlichen Sitzung um 19:30 Uhr

ANWESENHEITSLISTE**- ANLAGE 1 -****04. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 01.04.2025,**

Ort: in der Mensa der Grund- und Mittelschule Kirchheim, Heimstettner Straße 12, 85551 Kirchheim b. München

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:26 Uhr

Name	Funktion	Unterschrift
Mitglieder:		
Stephan Keck	Erster Bürgermeister	<u>anwesend</u>
Michael Dirl	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Franz, Josef Glasl	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Franz Graf	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Andrea Haas	Gemeinderätin	<u>anwesend</u>
Dr. Michaela Harlander	Gemeinderätin	<u>anwesend</u>
Dr. Johann Hausladen	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Marianne Hausladen	Gemeinderätin	<u>anwesend</u>
Tanja Heidacher	Gemeinderätin	<u>anwesend</u>
Dr. Thomas Heinik	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Wolfgang Heinz-Fischer	Gemeinderat	<u>entschuldigt</u>
Luis Huber	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Thomas Jännert	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Stefanie Jürgens	Gemeinderätin	<u>anwesend</u>
Gerd Kleiber	Gemeinderat	<u>anwesend</u>

ANWESENHEITSLISTE**- ANLAGE 1 -**

Petra Mayr	Gemeinderätin	<u>entschuldigt</u>
Beate Neubauer	Gemeinderätin	<u>anwesend</u>
Marcel Proffert	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Marcel Prohaska	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Rolf Siegel	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Florian Sift	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Berit Vogel	Gemeinderätin	<u>anwesend</u>
Andreas Zenner	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Dr. Christian Zenner	Gemeinderat	<u>anwesend</u>
Lea Zenner	Gemeinderätin	<u>anwesend</u>
Johannes Pinzel		anwesend
Markus Böhmfeld		anwesend
Sibylle Wartlick		anwesend
Franziska Steiner		anwesend
Anita Immler		anwesend